

Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg  
Lipezker Str. 45  
Haus 1  
03048 Cottbus

## **Widerspruch**

### **Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (so Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen zu dem Anspruch von Beamtinnen und Beamte auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG. getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert. Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Brandenburg auch im Jahr 2024 nicht nachgekommen.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist, sodass ich gegen diese

### **Widerspruch einlege und beantrage,**

**mir eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Weinbergstraße 36, 14469 Potsdam, Tel. 0331-2753600, Fax 0331-2753602  
post@brandenburg.dbb.de, www.dbb-brandenburg.de

Gleichzeitig bitte ich bis zur verfassungsgemäßen Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen